

Datum: 08.09.2022  
Amt: 20 - Kämmerei  
Verantwortlich: Kobarg, Sabine  
Aktenzeichen: 658.43  
Vorgang:

**Beratungsgegenstand**

**Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)**

Gemeinderat 27.09.2022 öffentlich beschließend

**Anlagen:**  
keine

**Kommunikation:**  
Priorität D: Berichterstattung im Reichenbacher Anzeiger / Homepage

**Finanzielle Auswirkungen:**  Ja  Nein

Ergebnishaushalt  Investitionsmaßnahme  
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	<b>Ausgaben in €</b>	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	<b>Einnahmen in €</b>	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

**Auswirkungen auf das Klima:**  Ja  Nein

+2  +1  0  -1  -2

Begründung:

## **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) wird wie folgt beschlossen:

# **Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Reichenbach an der Fils (Parkgebührensatzung)**

Aufgrund des §6a VI Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 05.03.2003, geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils letztgültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am            folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken von Kraftfahrzeugen im Gemeindegebiet Reichenbach an der Fils wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Satzung gilt ebenfalls für bargeldlose Bezahlssysteme, sofern diese bereitgestellt werden.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebührenentsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der §§ 3, 4 für die dort genannten Bereiche festgesetzt.
- (2) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit

## **§ 3 Parkgebühren**

- (1) Die Parkgebühr beträgt  
**in der Tarifzone (s. Anlage), Haupt- und Marienstraße für Kurzzeitparker**

Betriebszeiten: Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Sonn- und Feiertags frei

Bei einer zulässigen Höchstparkdauer bis 2 Stunden  
je 6 Minuten     0,05 €  
Mindestgebühr   0,05 €  
Höchstgebühr    1,00 €

Dienstags ist das Parken in der genannten Zone bis zu einer Dauer von 1 Stunde frei. Dies ist durch Einlegen der Parkscheibe anzuzeigen.

Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Brutto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist enthalten und wird separat ausgewiesen.

## **§ 4**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im

parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum abstellt.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten, es sei denn ein bargeldloses Bezahlungssystem steht für eine Bezahlung nach Beendigung des Parkens zur Verfügung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

gez. Bernhard Richter, Bürgermeister

## Anlage

### Tarifzone in Reichenbach an der Fils



#### Sachdarstellung:

Im Zuge der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz wurde festgestellt, dass die Parkgebührensatzung neu zu fassen ist. Die Gebührenhöhe und Parkdauer bleiben konstant. Weiter wird der Zusatz aufgenommen, dass die Parkgebühren bei einer evtl. entstehenden Umsatzsteuerpflicht als Brutto-Beträge anzusehen sind, so dass die Umsatzsteuerlast dann voll zu Lasten der Gemeinde geht.

Diese entsteht ab einer Umsatzhöhe von 17.500 € pro Jahr. Aktuell liegen die Einnahmen zwischen 12.000 € und 13.000 € pro Jahr.